

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 2. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2023)

zum Thema:

**Erhebung von absurd hohen Rechnungsbeträgen der BVG durch LogPay**

und **Antwort** vom 18. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16895

vom 02. Oktober 2023

über Erhebung von absurd hohen Rechnungsbeträgen der BVG durch LogPay

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt öffentlichen Rechts um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1. Die Online-Bestellungen per Lastschriftverfahren der BVG werden durch den Dienstleister LogPay durchgeführt. Dieser ist laut AGB der BVG berechtigt sämtliche Entgeltforderungen einschließlich etwaiger Nebenforderungen und Gebühren zu erheben. Hierbei werden bei Fehlschlag einer Lastschriftabbuchung, wenn z.B. die IBAN falsch angegeben ist oder das Konto nicht ausreichend gedeckt ist, der ausstehende Betrag und zusätzlich anfallende Fremdgebühren eingefordert, ohne dass die Betroffenen durch eine Mahnung vorinformiert werden. Es gibt Beispiele, in der diese zusätzlichen Gebühren 4 Tage nach fehlgeschlagenem Kauf in der BVG-Ticket App in Höhe von über 230% des ursprünglichen Ticketpreises von LogPay erhoben werden.

- a) Welche Informationen liegen dem Senat und der BVG zu Vorgängen, in denen LogPay Fremdgebühren erhebt, vor?

Zu 1. a): Dem Senat liegen Informationen hierzu nicht vor. Die BVG teilt mit, dass sie erst durch die Anfrage von den in diesem Fall aus Ihrer Sicht deutlich erhöhten Gebühren Kenntnis erhalten hat. Die LogPay wurde um Aufklärung gebeten. Folgende Informationen hat die BVG erhalten:

„Die Umsetzung des Forderungsmanagements obliegt der Logpay, im Rahmen dessen die BVG ihre Finanzdienstleistungen für Apps europaweit ausgeschrieben und in einem entsprechenden Vergabeverfahren an die LogPay vergeben hat. Die LogPay kauft die Forderungen der BVG an und handelt somit im eigenen Namen.

Der BVG ist bekannt, dass die LogPay – wie bei jedem anderen Dienstleister und jeder anderer Zahlungsabwicklung auch – Mahngebühren und bei Nichtbegleichung der Forderung Inkassogebühren erhebt. Allgemeines Vorgehen:

- Die LogPay versendet zunächst Zahlungserinnerungen, für die keine Gebühren erhoben werden. Sollte die Zahlungserinnerung in den genannten Fällen nicht beim Empfänger eingetroffen sein, kann dies an einer nicht aktualisierten E-Mail-Adresse oder Postadresse liegen. Die Kundinnen und Kunden sind selbst dafür verantwortlich, diese beim Zahlungsdienstleister zu aktualisieren, wenn sie sich geändert hat.
- Im zweiten Schritt werden eine 1. und 2. Mahnung versendet. Für beide Mahnungen entstehen bei offenen Forderungen unter 7 Euro keine Gebühren, für offene Forderungen über 7 Euro entstehen Gebühren in Höhe von 6,25 Euro.
- Erst wenn auf beide Mahnungen nicht reagiert wird bzw. die offene Forderung nicht beglichen wird, wird der Vorgang an das Inkasso übergeben. Somit können im Rahmen der zwei Mahnungen maximal 12,50 Euro Gebühren entstehen.“

b) Welche Zahlen liegen dem Senat und der BVG vor, wie häufig es zu zusätzlich anfallenden Fremdgebühren für BVG-Ticket-Nutzer\*innen gekommen ist?

Zu 1. b): Dem Senat liegen keine Zahlen vor. Die BVG teilt mit, dass keine Zahlen zu Häufigkeiten und Höhen von angefallenen Fremdgebühren der LogPay vorliegen. Hierbei handele es sich um Geschäftsgeheimnisse der LogPay.

c) Welche Möglichkeiten sehen Senat und BVG, Nebenforderungen und Gebühren von LogPay vertraglich zu begrenzen, um BVG-Nutzer\*innen vor absurd hohen Gebühren zu schützen?

Zu 1. c): Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Teilfrage 1. c) und die nachfolgende Teilfrage 1. f) gemeinsam beantwortet.

Die Verkehrsunternehmen können sich bei der verkehrsvertraglichen Leistungserbringung im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen selbst entscheiden, Teilaufgaben selbst zu erbringen, oder durch spezialisierte Dienstleister erbringen zu lassen.

Der Senat kann dabei nicht beurteilen, ob und in welcher Höhe einzelne Kostenbestandteile von für die Verkehrsunternehmen erbrachten Fremdleistungen angemessen oder überhöht

sind. Da die Leistungen durch die Verkehrsunternehmen am Markt vergeben werden, ist davon auszugehen, dass die dort veranschlagten Beträge marktüblich sind und die durch die Leistungen verursachten Kosten angemessen abdecken. Durch die Inkassorechtsreform 2021 sind die Beträge, die Inkassodienstleister außergerichtlich für unbestrittene Forderungen erheben können, gedeckelt worden und liegen nach § 13 Abs. 1 S. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für Fälle erhöhten Beförderungsentgelts mit einem Streitwert von 60 Euro bei höchstens 49 Euro. Tatsächlich liegen die Gebühren in der Regel in der Größenordnung von 30 Euro.

Grundsätzlich ist es denkbar, die Höhe von auf die Zahlungspflichtigen umzulegenden Beträge im Rahmen der Ausschreibung der Verkehrsverträge festzulegen oder zu deckeln. Dies hätte allerdings ggf. den Effekt, dass diese dann die damit im Zusammenhang stehenden Aufwände der Zahlungsdienstleister tragen müssen. Da in diesem Fall der Aufwand den Verkehrsunternehmen letztlich durch eine Verpflichtung des Vertragspartners Land Berlin entstünde, würden diese Aufwände dann an das Land weitergereicht werden. Dadurch wären Kosten, die durch das Fehlverhalten einzelner Fahrgäste entstehen, durch die Allgemeinheit zu tragen.

Die BVG teilt mit, dass bei ordnungsgemäßigem Verhalten sowie für die erste Zahlungserinnerung keine Gebühren entstehen. Zudem entstehen bei offenen Beträgen unter 7 Euro für die 1. und die 2. Mahnung ebenfalls keine Gebühren. Die Gebühren für offene Forderungen/Mahnungen über 7 Euro (6,25 Euro) sieht die BVG nicht als absurd hoch an in Anbetracht der Aufwände sowie des postalischen Versands der Mahnungen. Sie geht davon aus, dass die Gebühren nicht profitorientiert sind und üblichen Marktstandards entsprechen.

d) Hat der Senat ein Interesse daran den Berlinerinnen und Berlinern künftig eine kundenfreundlichere Behandlung durch Partner der BVG zu ermöglichen? Wenn ja, was will er unternehmen?

Zu 1. d): Ja, der Senat hat ein grundsätzliches Interesse daran, dass Fahrgäste durch die Verkehrsunternehmen und ihre Dienstleister kundenfreundlich behandelt werden. Grundsätzlich unterstützt er dabei den Ansatz, dass Kosten, die durch das Verhalten einzelner Fahrgäste entstehen, verursachergerecht auch diesen zur Last gelegt werden. Die hier in Rede stehenden Zahlungsdienstleistungen können nicht von der BVG als Eigenleistung erbracht werden, insofern erscheint eine Beschaffung am Markt bei den dort tätigen Unternehmen der Privatwirtschaft notwendig.

e) Behält sich die BVG Änderungen an diesem Verfahren vor? Wenn ja, welche?

Zu 1. e): Die BVG teilt mit, dass in 2024 nach einer neuen EU-weiten Ausschreibung der Zahlungsdienstleister gewechselt wird. Auch hier werden für die Zahlungserinnerung den BVG-Nutzerinnen und Nutzern keine Gebühren in Rechnung gestellt. Die Mahngebühren betragen pauschal 1,50 Euro, konnten also weiter reduziert werden.

f) Wie bewertet der Senat den Zustand, dass ein privates Unternehmen Profite mit Gebühren für Kundinnen und Kunden des landeseigenen Unternehmens BVG machen kann?

Zu 1. f): Es wird auf die Beantwortung zu Teilfrage 1. c verwiesen.

Berlin, den 18. Oktober 2023

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe